



21. Wahlperiode

Drucksache **21/4404**

HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes zur Aktivierung von Venture Capital für Start-ups



HESSISCHER LANDTAG

11.05.2026

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

PL (INA, LVA)

Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes zur Aktivierung von Venture Capital für Start-ups

A. Problem

Ein wichtiger Faktor für die Attraktivität von Wirtschaftsstandorten ist die Innovativität vor Ort, sichergestellt durch gut ausgebildete Fachkräfte und innovativen Unternehmen, wie Start-ups und Scale-ups. Das gilt auch für Hessen. Ein Merkmal von Start- und Scale-ups ist, dass regelmäßig Kapital benötigt wird, um das Wachstum dieser Unternehmen zu ermöglichen. Die Innovationskraft von Standorten hängt also ganz wesentlich von der Verfügbarkeit von Kapital für Start- und Scale-ups ab.

B. Lösung

Um die Verfügbarkeit zu steigern müssen neue Finanzierungsquellen erschlossen werden. Dieses Gesetz zielt darauf ab, durch eine Gesetzesänderung Stiftungen rechtssicher zu ermöglichen, einen festgelegten Teil ihres Stiftungskapitals als Venture Capital in Start- und Scale-ups mit Hessenbezug zu investieren.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes zur Aktivierung von
Venture Capital für Start-ups**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes**

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 16.02.2023 (GVBl. 2023, 90) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a neu eingefügt:

„§ 6 a – Beteiligungen an Unternehmen

Stiftungen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere in Venture-Capital- und vergleichbare Anlageformen, eingehen. Beteiligungen, die fünf Prozent des Grundstockvermögens nicht überschreiten, gelten in der Regel als mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung vereinbar, sofern die Beteiligungen einen geeigneten Bezug zum Bundesland Hessen aufweisen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Start-ups und Scale-ups sind immer auf einen sicheren Kapitalfluss angewiesen, damit Wachstum und Entwicklung entstehen kann. Damit ein Standort für Start- und Scale-ups attraktiv ist, muss die Verfügbarkeit von Kapital, insbesondere Beteiligungskapital bzw. Venture Capital, gewährleistet sein. Es ist für Hessens Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit zuträglich, dass Start- und Scale-ups eine gute Grundlage in Hessen finden. Aus diesem Grund soll das Stiftungsgesetz dahingehend geändert werden, dass Stiftungen Rechtssicherheit erhalten, wenn sie bis zu fünf Prozent ihres Stammkapitals als Venture Capital in junge Unternehmen mit Hessenbezug investieren. Eine Maßnahme, die dem Vorbild eines vergleichbaren Beschlusses des Bayerischen Landtages folgt. So können zusätzliche Summen für die Finanzierung von Start- und Scale-ups in Hessen mobilisiert werden.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen:**Zu Art. 1 — Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes**

Bislang ist die Nutzung von Stiftungskapital als Venture Capital zwar nicht explizit untersagt, jedoch herrscht eine Rechtsunsicherheit, die hier mit einem zusätzlichen § 6a beseitigt werden soll. Dabei wird eine Grenze von maximal fünf Prozent gesetzt. Ziel ist es auch, dass so aktivierte Beteiligungskapital in Start-ups und Scale-ups mit räumlichem Bezug zu Hessen fließt. Um diese Voraussetzung zu erfüllen soll ein aktiver Firmensitz oder eine relevante Produktions- oder Forschungsstätte in Hessen maßgeblich sein.

Zu Art. 2 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 11. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)